

## § 1 Geltung

(1) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

(2) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

(3) Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

## § 2 Angebot und Abschluß

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich.

(2) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Kunden sind bei Vertragsabschluß schriftlich niederzulegen. Für den Vertragsinhalt ist die von uns abgegebene Auftragsbestätigung maßgeblich. Spätere zusätzliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir uns im Zuge der Vertragsabwicklung ohne schriftliche Vereinbarung auf Modifikationen einlassen. Bei oder nach Vertragsabschluß getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern und unseren Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls stets der schriftlichen Bestätigung; die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

## § 3 Preise, Preiserhöhungen und Zahlung

(1) Unsere Preise gelten für die Lieferung ab Werk ohne Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer, die wir in jedem Fall mit dem am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Satz zusätzlich berechnen.

(2) Erhöhen sich bei Aufträgen, die später als 6 Wochen nach Abschluß zu erfüllen sind, unsere Einkaufspreise und/oder der für uns gültige Lohn oder Gehaltstarif zwischen Vertragsabschluß und Ausführung des Auftrages, sind wir berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils des Einkaufspreises und/oder der Lohnkosten vom vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.

(3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot/unsere Auftragsbestätigung vorgesehen ist.

(4) Uns stehen bei Überschreitung der obigen Zahlungstermine Zinsen in Höhe von 8 % p.p. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche – insbesondere wegen Verzuges unseres Vertragspartners – bleiben unberührt.

(5) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich widerspricht. Wir werden den Kunden mit jeder Rechnung darauf hinweisen.

(6) Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Wegen einer Mängelrüge darf unser Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrügen kein Zweifel bestehen kann, darüber hinaus nur in einem Umfang, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

## § 4 Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

(1) Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird uns ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluß vorlag, erst nach Vertragsabschluß bekannt, so können wir Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Kunden verlangen.

Dies gilt bei folgenden Ereignissen:

- über das Vermögen unseres Kunden wird ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt;
- es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners ergibt;

(2) Kommt unser Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, daß wir nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## § 5 Versand und Gefahrübergang, Versicherung

(1) Die Gefahr geht in jedem Fall, unabhängig vom Ort der Versendung, mit der Absendung der Ware auf unseren Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Liefergegenstand am Einsatzort des Bestellers zu montieren haben, sofern wir die Versendung zum Einsatzort nicht mit eigenem Personal vornehmen.

(2) Fehlen Versandvorschriften unseres Vertragspartners oder erscheint eine Abweichung von solchen erforderlich, verwenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zu billigsten und schnellsten Verfrachtung.

Nur auf Wunsch unseres Vertragspartners und auf seine Kosten versichern wir den Liefergegenstand gegen jedes von unserem Vertragspartner gewünschte und versicherbares Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschadensfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen, ferner hat der Empfänger bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

(3) Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners oder aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners.

(4) Soweit wir verpflichtet sind, Verpackungen zurückzunehmen, trägt unser Vertragspartner die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

## § 6 Lieferfristen

(1) Lieferfristen und –termine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich bestätigt ist.

(2) Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Besteller zu leistenden Anzahlung.

(3) Eine Lieferfrist und ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, unsere Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Fristablauf von uns abgesandt worden ist.

(4) Lieferfristen verlängern sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen und nach Vertragsabschluß eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind.

Als eine nicht von uns zu vertretende Handlung im Sinne dieses Absatzes gelten auf jeden Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die verzögernden Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.

Sofern derart bedingte Lieferverzögerungen länger als 3 Monate dauern, ist unser Vertragspartner unter Ausschuß jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – im Verzug ist oder die Voraussetzungen für den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeiten nicht schafft, die von ihm zu schaffen sind, insbesondere, wenn er erforderliche Unterlagen, Pläne, Teile oder sonstige Vorgaben nicht zur Verfügung stellt. Die Beweislast dafür, dass er erforderliche Voraussetzungen geschaffen hat und erforderliche Unterlagen, Pläne, Teile oder Vorgaben zur Verfügung gestellt hat, trifft unseren Vertragspartner.

## § 7 Verzug, Ausschluß der Leistungspflicht

Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haften wir nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von § 11 (4) auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

(1) Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug und liegt lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit unsererseits vor, so sind Schadensersatzansprüche um unseres Kunden auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch 8 % des Lieferwertes beschränkt, wobei es uns vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

(2) Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug, kann unser Kunde uns eine angemessene mindestens 3-monatige Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen, wobei ihm vorbehalten bleibt, uns eine angemessene Frist von weniger als 3 Monaten einzuräumen, sofern im Einzelfall eine mindestens 3-monatige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist. Ein dem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht und ein dem Kunden zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf die noch nicht erfüllten Teile des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr.

(3) Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluß der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Vertragspartners geht oder Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, darüberhinaus im Falle des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

## § 8 Annahmeverzug unseres Vertragspartners

(1) Gerät unser Vertragspartner mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit der Androhung, dass wir im Falle des Fristablaufes die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden ablehnen werden, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte im Falle des Annahmeverzuges unseres Kunden bleiben unberührt.

(2) Der Kunde hat uns unsere Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht jedoch für uns nicht.

(3) Wird die Lieferung der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet er sich in Annahmeverzug, dürfen wir nach Ablauf von zwei Wochen seit Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe der üblichen Fremdeinlagerungskosten fordern, wozu auch die Transportkosten zu dem fremden Lager gehören, ohne einen konkreten Nachweis erbringen zu müssen, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Es bleibt uns vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

## **§ 9 Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadenersatz statt der Leistung**

Erklären wir uns auf Wunsch unseres Kunden mit der Stornierung eines erteilten Auftrages einverstanden und nehmen wir von uns gelieferte Ware aus nicht von uns zu vertretenden Gründen unter Freistellung des Bestellers von seiner Pflicht zur Abnahme und Zahlung zurück oder steht uns ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zu, können wir 20% des Vertragspreises, der dem betroffenen Teil des Liefergegenstandes entspricht, ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Kunde uns nicht nachweist, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **§ 10 Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen**

(1) Unsere Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherungen.

(2) Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behalten wir uns vor, die bestellte Waren mit Abweichungen in der Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Insoweit stehen unserem Kunden dann auch keine Gewährleistungsansprüche zu.

(3) Lieferungen bis 10% unter oder über der bestellten Mengen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten und Abbildungen behalten wir uns vor, soweit hierdurch die gelieferten Gegenstände in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 11 Haftung für Mängel und Schadenersatz**

(1) Gewährleistungsansprüche unseres Kunden setzen voraus, dass er seinen in § 377 und 378 HGB vorgesehenen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß

nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Unterläßt unser Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, so kann er Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten arglistig gehandelt.

(2) Unsere Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte an von uns gelieferten Maschinen Arbeiten durchführt oder Veränderungen vornimmt.

(3) Sind wir zur Gewährleistung verpflichtet, hat unser Kunde zunächst nur Anspruch darauf, dass wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten.

Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Liefergegenstand zur Abholung in unser Werk zur Verfügung zu stellen, wenn wir es für tunlich halten, die Nachbesserungsarbeiten in unserem Werk durchzuführen.

Die Rechte unseres Kunden wegen Mängel der Sache bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass unser Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens 6 Monaten einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, uns im Einzelfall uns eine angemessene Frist von weniger als 6 Monaten einzuräumen, sofern eine mindestens 6-monatige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung beginnt in keinem Fall vor dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem unser Kunde uns die mangelhafte Ware zurückgegeben hat, wobei wir die Kosten der Rücksendung tragen. Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung sind in dem sich aus nachfolgender Ziffer 4 ergebenden Umfang beschränkt.

Unsere Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Vertragspartners, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt. Für sonstige Schäden unseres Vertragspartners haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Haben wir den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haften wir nur dann, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners wegen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlungen und sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Partner vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu bewahren. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall für Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wir haften nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz unseres Kunden ist.

Weiterhin übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden an den von unseren Kunden gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Kunden gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Werden wir von einem Dritten für einen von dem Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorausgegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat unser Kunde uns zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Haben wir den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haften wir nur dann, wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen handelt und zwar beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck hatte, den Partner vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu bewahren. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 12 Produzentenhaftung**

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen oder Produkthaftung wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.

Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei uns im Bezug auf die Fehler oder Mängel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

## **§ 13 Abnahmeprüfung**

(1) Die vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Abnahme, oder vertraglich vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarungen in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so ist für die Prüfungen der allgemeine Standard maßgeblich.

(2) Für die Herstellung der Abnahmereife oder die Durchführung vereinbarter Abnahmeprüfungen ist unser Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns jederzeit die notwendigen technischen Informationen über die auf dem Liefergegenstand herzustellenden Teile oder Vorrichtungen zu erteilen und uns auf unser Verlangen hin die für uns für notwendig gehaltenen Menge an den auf dem Liefergegenstand zu bearbeitenden Teilen zur Verfügung zu stellen. Kommt unser Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

## **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt unser Kunde uns die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr nomineller Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferte Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusetzen, so überträgt unser Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört.

Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass unser Kunde die Sache wie ein Entleiher für uns verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch die Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den Besitzer an uns ersetzt.

Sachen, an denen uns nach vorstehenden Vorschriften (Mit)eigentum zusteht, sind im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an uns ab.

Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfaßt diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind.

Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Kunden gesondert zu erfassen.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, ist unser Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, uns die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wobei wir berechtigt sind, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens löschen die Rechte unseres Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne unseren Widerruf.

(3) Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Kunde.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabensprüchen des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

(6) Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist unser Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

## **§ 15 Eigentum an Unterlagen, Geheimhaltung**

(1) Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum.

Unser Kunde verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen und er verpflichtet sich, diese Gegenstände nicht für eigene Zwecke in irgendeiner Art zu verwerten.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen verspricht unser Kunde uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall mindestens 30.000,00 EUR.

(2) Unser Kunde verpflichtet sich, alle ihm aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und hierüber Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung verspricht unser Kunde uns eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall mindestens 5.000,00 EUR.

## **§ 16 Schutzrechte**

Ist die Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners herzustellen, steht der Vertragspartner dafür ein, dass hierdurch irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei.

Darüber hinaus übernimmt unser Vertragspartner alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

## **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Kunden auch an einem anderen, für ihn nach §§ 12 ZPO geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der BRD geltenden Recht unter Ausschluß des internationalen Kaufrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechtes.